



Weiden bei Rechnitz, am 11.10.2025

KUNDMACHUNG

Gemäß § 22a Bgld. GemO 2003 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.10.2025 folgenden Kooperationsvertrag unterfertigt hat:

Kooperationsvertrag

*zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung
in den Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 idgF*

Präambel

Die Vertragsparteien sind selbstständige Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und wollen dies auch weiterhin ungeachtet dieser Kooperation bleiben. Die Vertragsparteien beabsichtigen die Vereinbarung einer Kooperation iSd §16 Abs. 3 Bgld. KBBG 2009 idgF, um der Betreuungspflicht in den Ferien nachkommen zu können. Die Kinderbildung und -betreuung wird ausschließlich in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Bgld. KBBG 2009 idgF erfolgen.

§ 1 Vertragsparteien

Gemeinde Jabing, An der Pinka 18, 7503 Jabing (Kindergarten Jabing)

Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka, Schloßplatz 2, 7501 Rotenturm an der Pinka (Kindergarten Rotenturm an der Pinka)

Gemeinde Weiden bei Rechnitz, Weiden bei Rechnitz 64, 7463 Weiden bei Rechnitz (Kindergarten Rumpersdorf)

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Betreuungsgrundsatz

Sofern eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einer Vertragspartei in den Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 idgF aufgrund der im § 2 Abs. 2 geregelten Betreuungszuständigkeiten nicht geöffnet hat, verpflichten sich jene Vertragspartei oder Vertragsparteien, deren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, zur Aufrechterhaltung der Kinderbetreuungsverpflichtung aller drei Vertragsparteien.

(2) Betreuungszuständigkeiten

- (a) Semester- und Herbstferien: Alle drei Vertragsparteien halten die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet.*
- (b) Weihnachts- und Osterferien: Eine der drei Vertragsparteien hält jeweils die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet. Die Vertragsparteien wechseln sich bei der Zuständigkeit jährlich zwischen den Weihnachtsferien, den Osterferien und dem Leerjahr wie folgt ab:*
 - i. Ablauf 2025/26: Weihnachtsferien - **Jabing** / Osterferien - **Rotenturm an der Pinka** / Leerjahr - **Rumpersdorf***
 - ii. Ablauf 2026/27: Weihnachtsferien - **Rumpersdorf** / Osterferien - **Jabing** / Leerjahr - **Rotenturm an der Pinka***
 - iii. Ablauf 2027/28: Weihnachtsferien - **Rotenturm an der Pinka** / Osterferien - **Rumpersdorf** / Leerjahr - **Jabing***
 - iv. Danach wiederholt sich der Ablauf.*
- (c) Sommerferien: Zwei der drei Vertragsparteien halten jeweils die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet. Die Vertragsparteien wechseln sich bei der Zuständigkeit jährlich zwischen den Sommerferienwochen wie folgt ab:*
 - i. Ablauf 2025/26:*
 - Sommerferienwochen 1-3: **Rotenturm an der Pinka, Rumpersdorf***
 - Sommerferienwochen 4-6: **Jabing, Rumpersdorf***
 - Sommerferienwochen 7-9: **Jabing, Rotenturm an der Pinka***

- ii. Ablauf 2026/27:
Sommerferienwochen 1-3: **Jabing, Rotenturm an der Pinka**
Sommerferienwochen 4-6: **Rotenturm an der Pinka, Rumpersdorf**
Sommerferienwochen 7-9: **Jabing, Rumpersdorf**
- iii. Ablauf 2027/28:
Sommerferienwochen 1-3: **Jabing, Rumpersdorf**
Sommerferienwochen 4-6: **Jabing, Rotenturm an der Pinka**
Sommerferienwochen 7-9: **Rotenturm an der Pinka, Rumpersdorf**
- iv. Danach wiederholt sich der Ablauf.

(3) Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Öffnungszeiten von 07.00 bis 16.00 Uhr werden für alle Vertragsparteien während der Ferienbetreuung festgelegt.

(4) Mitteilung über die Anzahl der zu betreuenden Kindern

Vor Beginn einer Betreuungszuständigkeit gem. § 2 Abs. 2 haben die jeweils geschlossenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der oder den geöffneten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung(en) eine Meldung über die voraussichtliche Anzahl der zu betreuenden Kindern zu machen.

(5) Verteilung der zu betreuenden Kindern zwischen den Gemeinden

Bei einer Meldung von mehr als 4 Kindern (ab dem 5. Kind) erfolgt in den Betreuungszuständigkeit gem. §§ 2 Abs. 2 lit. c eine Verteilung zwischen den geöffneten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die Aufteilung der Kinder erfolgt durch die Leiterinnen der geöffneten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(6) Weiterverrechnung von Essensgeldern

Die durch gemeindefremde anfallende Kosten für die Verköstigung der Kinder (Essenskosten) wird den jeweils zuständigen Vertragsparteien gesamt in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung an die einzelnen Erziehungsberechtigten erfolgt in weiterer Folge durch die Stammgemeinde.

§ 3 Dauer

Diese Vereinbarung beginnt nach der Beschlussfassung der Gemeinderäte aller Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Im Falle der Auflösung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat jeweils zum Monatsletzten. Die Kündigung ist in schriftlicher Form allen Kooperationspartner zu übermitteln.

§ 4 Wirksamkeit

Festgehalten wird, dass dieser Kooperationsvertrag zu seiner Wirksamkeit auf Seiten aller Vereinbarungspartner der Zustimmung durch den Gemeinderat bedarf. Sofern für die Wirksamkeit dieses Kooperationsvertrages eine Aufsichtsbehördlichen Bewilligung bedarf, so wird diese durch die Vertragsparteien beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingeholt.

§ 5 Sonstiges

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Abänderung bedarf der Schriftform. Auch die Abänderung des Schriftformgebots bedarf der Schriftform.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing. Anton Szmolyan)